

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

52. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 16. 02. 2023

Nr. 7

22

Der Kreisausschuß

Fachstelle 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Zeitlich befristete Schutzanordnung zum Schutz von Weißstorch, Großem Brachvogel, Kiebitz, Zwergtaucher, Reiherente und Graugans im Gemarkungsbereich „Au“ in den Gemarkungen Hainchen und Düdelsheim

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 und § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 Ziffer 5a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629) erlässt die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuß des Wetteraukreises als untere Naturschutzbehörde folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Arten Weißstorch, Großer Brachvogel, Kiebitz, Zwergtaucher, Reiherente und Graugans ist das Betreten des Feuchtwiesengebietes zwischen dem Seemenbach, dem Naturschutzgebiet „Im Russland und in der Kuhweide bei Lindheim“, dem Weg an der Seemenbachbrücke an der Kläranlage und den Wegen am südlichen Auenrand in den Gemarkungen Düdelsheim und Hainchen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. Juni 2023 untersagt.
2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke: Gemarkung Düdelsheim, Flur 26, Flurstück-Nr. 66 bis 73, 82 (teilw.), 84, 85, 86, und Gemarkung Hainchen, Flur 8, Flurstück-Nr. 109/1, 109/2, 110, 111, 112/1, 112/2, 117. Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.
3. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die geschützten Vogelarten Weißstorch, Großer Brachvogel, Kiebitz, Zwergtaucher, Reiherente und Graugans nicht absichtlich beeinträchtigt werden, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.
4. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Zuwiderhandlungen stellen nach § 69 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Weißstorch, Großer Brachvogel, Kiebitz, Zwergtaucher, Reiherente und Graugans sind streng geschützte Arten nach der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung - „Vogelschutzrichtlinie“ - Vogelschutz-RL) (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7).

Nach § 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (zum Beispiel Eier oder Küken) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es weitergehend verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten unter anderem während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Und nach § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG ist es zudem verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG treffen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung unter anderem der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sicherzustellen. Besondere Maßnahmen zum Schutz freilebender Tiere und der europäischen Vogelarten der besonders und streng geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen können daher in Verbindung mit § 44 Abs. 1 BNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet werden und sind nach Ermessen auf den zum Schutz notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Gemäß § 3 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 Ziffer 2a Spiegelstrich aa HAGBNatSchG ist die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuß des Wetteraukreises als untere Naturschutzbehörde die zuständige Behörde für den Vollzug des Naturschutzrechts im Wetteraukreis.

Weißstorch, Großer Brachvogel, Kiebitz, Zwergtaucher, Reiherente und Graugans brüten im Feuchtwiesengebiet zwischen dem Seemenbach, dem Naturschutzgebiet „Im Russland und in der Kuhweide bei Lindheim“, dem Weg an der Seemenbachbrücke an der Kläranlage und den Wegen am südlichen Auenrand in den Gemarkungen Düdelsheim und Hainchen und ziehen dort auch ihre Jungen auf.

Das Gebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Arten in Hessen und für den Wetteraukreis dar. Weißstorch, Großer Brachvogel, Kiebitz, Zwergtaucher, Reiherente und Graugans

reagieren sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Erholungssuchende, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit können Störungen zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen.

Das Feuchtwiesengebiet zwischen dem Seemenbach, dem Naturschutzgebiet „Im Russland und in der Kuhweide bei Lindheim“, dem Weg an der Seemenbachbrücke an der Kläranlage und den Wegen am südlichen Auenrand in den Gemarkungen Düdelsheim und Hainchen hat durch seine Nähe zur Ortslage Düdelsheim eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden. Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den umliegenden befestigten Wegen aufhält und auch ihre Hunde nicht in den Wiesen laufen lässt, sind doch immer wieder freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger mitten im Wiesengebiet zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten durch die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises regelmäßig erhebliche Störungen der oben genannten Vogelarten durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da auf den umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und das Betretungsverbot des Feuchtwiesengebietes nur auf den Zeitraum vom 01. März bis zum 30. Juni 2023 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und auf diesen Flächen Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Arten ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Auf Grund der oben gemachten Ausführungen ist eine aktuelle Gefährdung der aufgeführten, streng geschützten Vogelarten vorhanden. Die Anordnung des Betretungsverbotes ist eine unaufschiebbare Maßnahme zum Schutz dieser streng geschützten Vogelarten.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz der Arten Weißstorch, Großer Brachvogel, Kiebitz, Zwergtaucher, Reiherente und Graugans ist die Anordnung nach den §§ 3 Abs. 2 und 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Feuchtwiesengebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten von Weißstorch, Großer Brachvogel, Kiebitz, Zwergtaucher, Reiherente und Graugans gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Das Feuchtwiesengebiet gehört zum EU-Vogelschutzgebiet „5519-401 Wetterau“, in dem die streng geschützten Arten Weißstorch, Großer Brachvogel, Kiebitz, Zwergtaucher, Reiherente und Graugans zu schützen sind. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbotes.

Zum Schutz der genannten Arten ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbotes in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachstelle 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Postanschrift: Europaplatz 1, Besuchsadresse: Homburger Straße 17, 61169 Friedberg/Hessen, erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Fachdienst 1.5 Recht und Kommunalaufsicht beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Europaplatz 1, 61169 Friedberg die den Widerspruchsbescheid erlässt, gewahrt.

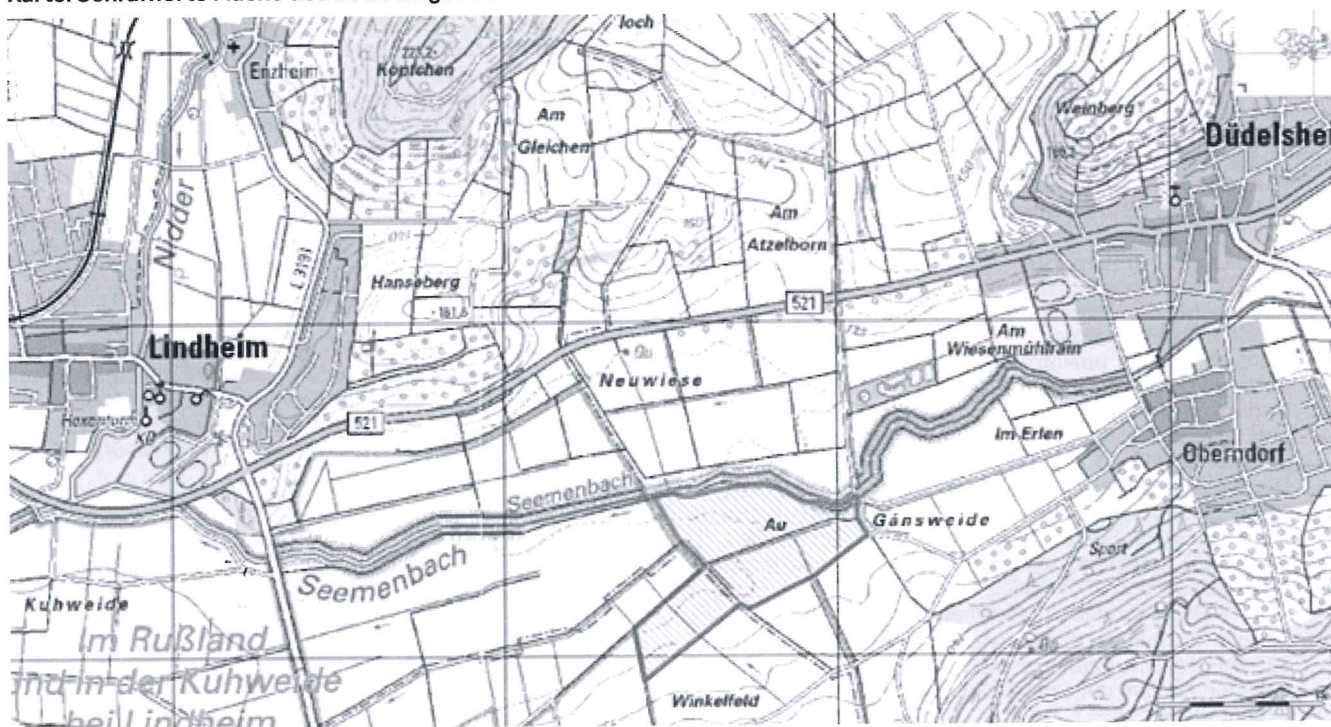
Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Weckler
Landrat

Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbots vom 01. März bis zum 30. Juni 2023



Der Kreisausschuss

Fachstelle 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Zeitlich befristete Schutzanordnung zum Schutz des Weißstorches im Gemarkungsbereich „Im Schwimmhof“ und „Bei der Eberwiese“ in der Gemarkung Schwalheim

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 und § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 Ziffer 5a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629) erlässt die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises als untere Naturschutzbehörde folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Art Weißstorch ist das Betreten des Gebietes östlich der Wetter im Bereich des Grabens in der Zeit vom 01. März bis zum 30. Juni 2023 untersagt.
2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke: Gemarkung Schwalheim, Flur 6, Flurstück-Nr. 43-50 und 58-60.
Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.
3. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind die umgebenden befestigten Wege.
4. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die geschützte Vogelart Weißstorch nicht absichtlich beeinträchtigt wird, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.
Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Zuwiderhandlungen stellen nach § 69 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Der Weißstorch ist eine streng geschützte Art nach der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung - „Vogelschutzrichtlinie“ - Vogelschutz-RL) (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7).

Nach § 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (zum Beispiel Eier oder Küken) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es weitergehend verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten unter anderem während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Und nach § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG ist es zudem verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG treffen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung unter anderem der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sicherzustellen. Besondere Maßnahmen zum Schutz frei lebender Tiere und der europäischen Vogelarten der besonders und streng geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen können daher in Verbindung mit § 44 Abs. 1 BNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet werden

und sind nach Ermessen auf den zum Schutz notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Gemäß § 3 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 Ziffer 2a Spiegelstrich aa HAGBNatSchG ist die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises als untere Naturschutzbehörde die zuständige Behörde für den Vollzug des Naturschutzrechts im Wetteraukreis.

Weißstörche brüten in der Aue östlich der Wetter und ziehen dort auch ihre Jungen auf. Das Gebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Art in Hessen und für den Wetteraukreis dar. Der Weißstorch reagiert sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde. Während der Reviergründung hat er eine hohe Fluchtdistanz und kann eine Reviergründung oder Brut durch Störungen abbrechen.

Das Gebiet östlich der Wetter hat durch seine Lage und gute Erreichbarkeit eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den umliegenden befestigten Wegen aufhält und auch ihre Hunde nicht frei laufen lässt, sind doch immer wieder freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger mitten im Brutgebiet zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten durch die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises regelmäßig erhebliche Störungen der oben genannten Vogelart durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da auf den umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und das Betretungsverbot des Brutgebietes nur auf den Zeitraum vom 01. März bis zum 30. Juni 2023 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und auf diesen Flächen Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Art ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Auf Grund der oben gemachten Ausführungen ist eine aktuelle Gefährdung Weißstorches vorhanden. Die Anordnung des Betretungsverbotes ist eine unaufschiebbare Maßnahme zum Schutz dieser streng geschützten Vogelart.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz des Weißstorches ist die Anordnung nach den §§ 3 Abs. 2 und 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Brutgebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten des Weißstorches gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Das Gebiet gehört zum EU-Vogelschutzgebiet „5519-401 Wetterau“, in dem die streng geschützte Art Weißstorch zu schützen ist. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbotes.

Zum Schutz der genannten Art ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbotes in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachstelle 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Postanschrift: Europaplatz 1, Besuchsadresse: Homburger Straße 17, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Weckler
Landrat

Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbots vom 01. März bis zum 30. Juni 2023



24

Der Kreisausschuss

Fachstelle 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Zeitlich befristete Schutzanordnung zum Schutz des Kiebitzes, der Sumpfohreule, der Graugans, des Eisvogels, des Flussregenpfeifers und des Flusssuferläufers in den Gemarkungsbereichen „Im Rath“ und „Im Hissigwald“ in der Gemarkung Klein-Karben

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 und § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 Ziffer 5a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629) erlässt die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises als untere Naturschutzbehörde folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Arten Kiebitz, Sumpfohreule, Graugans, Eisvogel, Flussregenpfeifer und Flusssuferläufer im Gebiet südwestlich von Klein-Karben zwischen dem befestigten Nidda-Radweg und der Nidda in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September 2023 folgendes untersagt:
 - a. das Betreten der gekennzeichneten Flächen einschließlich der Uferbereiche der Nidda (mit Ausnahme der Angelfischerei soweit hierzu vertragliche Vereinbarungen nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz bestehen),
 - b. das Betreten des Gewässerbettes der Nidda,
 - c. das Freilaufen und Baden lassen von Hunden in der Nidda,
 - d. das Befahren der Nidda mit Wasserfahrzeugen aller Art. Die Regelung schließt den Bereich zwischen dem alten und dem renaturierten Flusslauf der Nidda mit ein. Die vorliegende Anordnung ergänzt die bestehenden Verbote gem. § 3 Abs. 3 der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ 22. Dezember 2014 räumlich um die Weideflächen westlich der Nidda.
2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke: Gemarkung Klein-Karben, Flur 3, Flurstück-Nr. 22/164, 22/165, Flur 4, Flurstück-Nr. (jeweils teilweise) 8/7, 10/9, 10/10, 12/8. Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.
3. Ausgenommen von dem Betretungsverbot ist der umgebende befestigte Weg. In diesem Abschnitt sind Hunde an der Leine zu führen.

4. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die geschützten Vogelarten Kiebitz, Sumpfohreule, Graugans, Eisvogel, Flussregenpfeifer und Flusssuferläufer nicht absichtlich beeinträchtigt werden, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.
5. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Zuwiderhandlungen stellen nach § 69 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Der Kiebitz, Sumpfohreule, Graugans, Eisvogel, Flussregenpfeifer und Flusssuferläufer sind streng geschützte Arten nach der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung - „Vogelschutzrichtlinie“ - Vogelschutz-RL) (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7).

Nach § 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (zum Beispiel Eier oder Küken) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es weitergehend verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten unter anderem während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Und nach § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG ist es zudem verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG treffen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung unter anderem der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sicherzustellen.

Besondere Maßnahmen zum Schutz frei lebender Tiere und der europäischen Vogelarten der besonders und streng

geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen können daher in Verbindung mit § 44 Abs. 1 BNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet werden und sind nach Ermessen auf den zum Schutz notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Gemäß § 3 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 Ziffer 2a Spiegelstrich aa HAGBNatSchG ist die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises als untere Naturschutzbehörde die zuständige Behörde für den Vollzug des Naturschutzrechts im Wetteraukreis.

Kiebitz, Sumpfohreule, Graugans, Eisvogel, Flussregenpfeifer und Flussuferläufer brüten in der renaturierten Niddaaue südwestlich von Klein-Karben und ziehen dort auch ihre Jungen auf. Das Gebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Arten in Hessen und für den Wetteraukreis dar. Kiebitz, Sumpfohreule, Graugans, Eisvogel, Flussregenpfeifer und Flussuferläufer reagieren sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit können Störungen zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen.

Das Gebiet in der Niddaaue südwestlich von Klein-Karben hat durch seine Lage und gute Erreichbarkeit eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich antreffen werden.

Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den umliegenden befestigten Wegen aufhält und auch ihre Hunde nicht frei laufen lässt, sind doch immer wieder freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger mitten im Brutgebiet zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten durch die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises regelmäßig erhebliche Störungen der oben genannten Vogelarten durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da auf den umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und das Betretungsverbot des Brutgebietes nur auf den Zeitraum vom 01. März bis zum 30. Juni 2023 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und auf und an diesen Flächen Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Arten ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Auf Grund der oben gemachten Ausführungen ist eine aktuelle Gefährdung der aufgeführten, streng geschützten Vogelarten vorhanden. Die Anordnung des Betretungsverbotes ist eine unaufschiebbare Maßnahme zum Schutz dieser streng geschützten Vogelarten.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz von Kiebitz, Sumpfohreule, Graugans, Eisvogel, Flussregenpfeifer und Flussuferläufer ist die Anordnung nach den §§ 3 Abs. 2 und 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Brutgebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten von Kiebitz, Sumpfohreule, Graugans, Eisvogel, Flussregenpfeifer und Flussuferläufer gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Das Gebiet gehört zum EU-Vogelschutzgebiet „5519-401 Wetterau“, in dem die streng geschützten Arten Kiebitz, Sumpfohreule, Graugans, Eisvogel, und Flussregenpfeifer zu schützen sind. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbotes.

Zum Schutz der genannten Arten ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbotes in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachstelle 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Postanschrift: Europaplatz 1, Besuchsadresse: Homburger Straße 17, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Weckler
Landrat

Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbots vom 01. März bis zum 30. September 2023



Der Kreisausschuss

Fachstelle 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Zeitlich befristete Schutzanordnung zum Schutz des Kiebitzes im Gemarkungsbereich „In den Kandelwiesen“ in der Gemarkung Nieder-Wöllstadt

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 und § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 Ziffer 5a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629) erlässt die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises als untere Naturschutzbehörde folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Art Kiebitz ist das Betreten des Gebietes „In den Kandelwiesen“ östlich der Ortslage Nieder-Wöllstadt einschließlich des westlich angrenzenden Abschnittes des „Entenpfuhwegs“ in der Zeit vom 01. März bis zum 30. Juni 2023 untersagt.
2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke: Gemarkung Nieder-Wöllstadt Flur 2, Flurstücks- Nr.: 33, 34, 35 und 104 teilweise
Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.
3. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind die nördlich und östlich umgebenden befestigten Wege. Hunde sind in diesem Abschnitt an der Leine zu führen.
4. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die geschützte Vogelart Kiebitz nicht absichtlich beeinträchtigt wird, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.
5. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Zuwiderhandlungen stellen nach § 69 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Der Kiebitz ist eine streng geschützte Art, nach der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung - „Vogelschutzrichtlinie“ - Vogelschutz-RL) (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7).

Nach § 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (zum Beispiel Eier oder Küken) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es weitergehend verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten unter anderem während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Und nach § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG ist es zudem verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG treffen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung unter anderem der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sicherzustellen. Besondere Maßnahmen zum Schutz frei

lebender Tiere und der europäischen Vogelarten der besonders und streng geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen können daher in Verbindung mit § 44 Abs. 1 BNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet werden und sind nach Ermessen auf den zum Schutz notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Gemäß § 3 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 Ziffer 2a Spiegelstrich aa HAGBNatSchG ist die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises als untere Naturschutzbehörde die zuständige Behörde für den Vollzug des Naturschutzrechts im Wetteraukreis.

Kiebitze brüten im Bereich der „Kandelwiese“ und ziehen dort auch ihre Jungen auf. Das Gebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Art in Hessen und für den Wetteraukreis dar. Der Kiebitz ist ein Bodenbrüter, der sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde reagiert. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit können Störungen zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen.

Das Gebiet östlich von Nieder-Wöllstadt „In den Kandelwiesen“ hat durch seine Nähe zur Ortslage Nieder-Wöllstadt eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den umliegenden befestigten Wegen aufhält und auch ihre Hunde nicht frei laufen lässt, sind doch immer wieder freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger mitten im Brutgebiet zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten durch die örtlichen Jagdausübungsberechtigten, die Flächeneigentümer und die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises regelmäßig erhebliche Störungen der oben genannten Vogelart durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da auf den umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und das Betretungsverbot des Brutgebietes nur auf den Zeitraum vom 01. März bis zum 30. Juni 2023 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und auf diesen Flächen Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Art ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Auf Grund der oben gemachten Ausführungen ist eine aktuelle Gefährdung der aufgeführten, streng geschützten Vogelart vorhanden. Die Anordnung des Betretungsverbotes ist eine unaufschiebbare Maßnahme zum Schutz dieser streng geschützten Vogelart.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz des Kiebitzes ist die Anordnung nach den §§ 3 Abs. 2 und 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Brutgebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten der oben genannten Arten gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Der betroffene Teil der „Kandelwiesen“ liegt im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ und am unmittelbaren Rand des EU-Vogelschutzgebietes „5519-401 Wetterau“, in dem u.a. die streng geschützte Art Kiebitz zu schützen ist. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbotes.

Zum Schutz der genannten Art ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbotes in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachstelle 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Postanschrift: Europaplatz 1, Besuchsadresse: Homburger Straße 17, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Mit freundlichen Grüßen
Jan Weckler
Landrat

Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbots vom 01. März bis zum 30. Juni 2023



26

Der Kreisausschuss

Fachstelle 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Zeitlich befristete Schutzanordnung zum Schutz von Bekassine, Kiebitz, Weißstorch, Zwergtaucher, Graugans, Zwergsumpfhuhn und Tüpfelsumpfhuhn im Gemarkungsbereich „Auwiesen“ in der Gemarkung Effolderbach

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 und § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 Ziffer 5a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629) erlässt die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises als untere Naturschutzbehörde folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Arten Bekassine, Kiebitz, Weißstorch, Zwergtaucher, Graugans, Zwergsumpfhuhn und Tüpfelsumpfhuhn ist das Betreten des Feuchtwiesengebietes zwischen der Nidder, der B 275 und den Wegen am Auenrand östlich der Ortslage Effolderbach in der Gemarkung Effolderbach sowie zwischen der Nidder und dem Vulkan-Radweg in der Zeit vom 01. März bis zum 30. Juni 2023 untersagt.
2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke: Gemarkung Effolderbach, Flur 5, Flurstück-Nr. 51-64, 65 (teilw.), 66 bis 68, 69 (teilw.), 70 bis 77; Gemarkung Selters, Flur 4, 32, 247 (tw.), 248; Gemarkung Stockheim, Flur 4, 35 bis 47. Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.
3. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind die befestigten Wege in der Aue und am Ortsrand von Effolderbach.

4. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die geschützten Vogelarten Bekassine, Kiebitz, Weißstorch, Zwergtaucher, Graugans, Zwergsumpfhuhn und Tüpfelsumpfhuhn nicht absichtlich beeinträchtigt werden, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen
5. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Zuwiderhandlungen stellen nach § 69 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Bekassine, Kiebitz, Weißstorch, Zwergtaucher, Graugans, Zwergsumpfhuhn und Tüpfelsumpfhuhn sind streng geschützte Arten nach der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung - „Vogelschutzrichtlinie“ - Vogelschutz-RL) (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7).

Nach § 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (zum Beispiel Eier oder Küken) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es weitergehend verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten unter anderem während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Und nach § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG ist es zudem verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG treffen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung unter anderem der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sicherzustellen. Besondere Maßnahmen zum Schutz frei lebender Tiere und der europäischen Vogelarten der besonders und streng geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen können daher in Verbindung mit § 44 Abs. 1 BNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet werden und sind nach Ermessen auf den zum Schutz notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Gemäß § 3 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 Ziffer 2a Spiegelstrich aa HAGBNatSchG ist die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises als untere Naturschutzbehörde die zuständige Behörde für den Vollzug des Naturschutzrechts im Wetteraukreis.

Bekassine, Kiebitz, Weißstorch, Zwergtaucher, Graugans, Zwergsumpfhuhn und Tüpfelsumpfhuhn brüten im Feuchtwiesengebiet zwischen Nidder, B 275 und Effolderbach und ziehen dort auch ihre Jungen auf. Das Gebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Arten in Hessen und für den Wetteraukreis dar. Bekassine, Kiebitz, Weißstorch, Zwergtaucher, Graugans, Zwergsumpfhuhn und Tüpfelsumpfhuhn reagieren sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit können Störungen zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen.

Das Feuchtwiesengebiet zwischen Nidder, B 275 und Effolderbach hat durch seine Nähe zur Ortslage Effolderbach eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den umliegenden befestigten Wegen aufhält und auch ihre Hunde nicht in den Wiesen laufen lässt, sind doch immer wieder freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger mitten im Wiesengebiet zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten durch die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises regelmäßig erhebliche Störungen der oben genannten Vogelarten durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da auf den umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und das Betretungsverbot des Feuchtwiesengebietes nur auf den Zeitraum vom 01. März bis zum 30. Juni 2023 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und auf diesen Flächen Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Arten ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Auf Grund der oben gemachten Ausführungen ist eine aktuelle Gefährdung der aufgeführten, streng geschützten Vogelarten vorhanden. Die Anordnung des Betretungsverbotes ist eine unaufschiebbare Maßnahme zum Schutz dieser streng geschützten Vogelarten.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz der Arten Bekassine, Kiebitz, Weißstorch, Zwergtaucher, Graugans, Zwergsumpfhuhn und Tüpfelsumpfhuhn ist die Anordnung nach den §§ 3 Abs. 2 und 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Feuchtwiesengebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten von Bekassine, Kiebitz, Weißstorch, Zwergtaucher, Graugans, Zwergsumpfhuhn und Tüpfelsumpfhuhn gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Das Feuchtwiesengebiet gehört zum EU-Vogelschutzgebiet „5519-401 Wetterau“, in dem die streng geschützten Arten Bekassine, Kiebitz, Weißstorch, Zwergtaucher, Graugans, Zwergsumpfhuhn und Tüpfelsumpfhuhn zu schützen sind. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbotes.

Zum Schutz der genannten Arten ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbotes in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

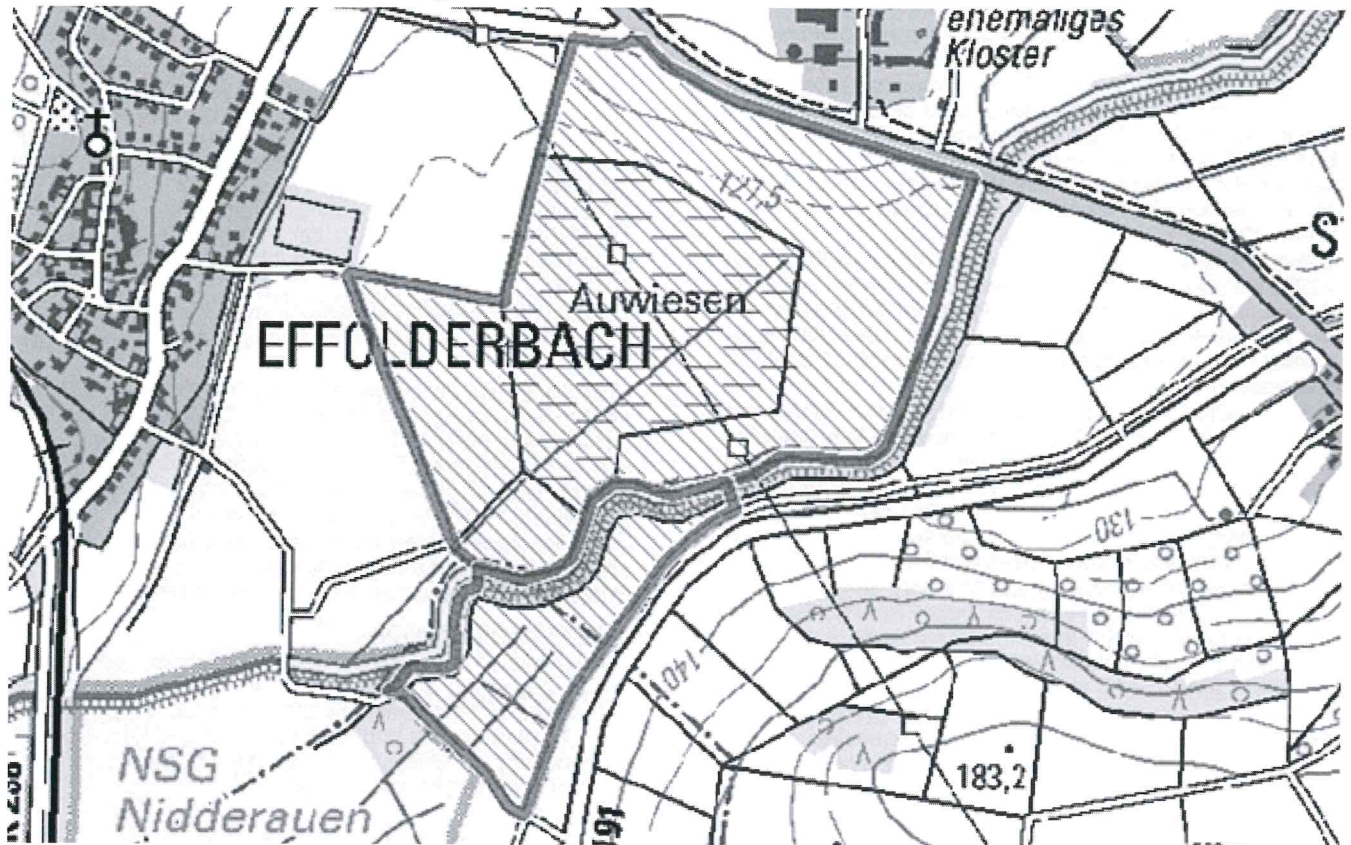
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachstelle 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Postanschrift: Europaplatz 1, Besuchsadresse: Homburger Straße 17, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Mit freundlichen Grüßen
Jan Weckler
Landrat

Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbots vom 01. März bis zum 30. Juni 2023



27

Der Kreisausschuss

Fachstelle 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Zeitlich befristete Schutzanordnung zum Schutz der Heidelерche im Natura 2000-Gebiet „Eichkopf“ in den Gemarkungen Ober-Mörlen und Langenhain-Ziegenberg

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 und § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 Ziffer 5a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629) erlässt die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises als untere Naturschutzbehörde folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Art Heidelerle ist das Betreten und Befahren der Offenlandflächen im Natura 2000-Gebiet „Eichkopf bei Ober-Mörlen“ abseits der markierten Wege in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli 2023 untersagt.
2. Hunde sind im Gebiet an der Leine zu führen.
3. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke:
Gemarkung Langenhain-Ziegenberg, Flur 9, Flurstück 42 (teilweise),
Gemarkung Langenhain-Ziegenberg, Flur 10, Flurstück 1/2 (teilweise),
Gemarkung Ober-Mörlen, Flur 28, Flurstücks 2 (teilweise),
Gemarkung Ober-Mörlen, Flur 35, Flurstücks 1/1 (teilweise),
Gemarkung Ober-Mörlen, Flur 36, Flurstück 1 (teilweise).
Die Fläche ist in anhängender Karte rot schraffiert dargestellt.
4. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind die in der Karte blau markierten Wege.
5. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung, der Gebietspflege und der Jagd, soweit hierbei die geschützte Vogelart Heidelerle nicht absichtlich beeinträchtigt wird, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.

6. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
7. Zuwiderhandlungen stellen nach § 69 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Die Heidelerle ist eine streng geschützte Art nach der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung - „Vogelschutzrichtlinie“ - Vogelschutz-RL) (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7).

Nach § 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (zum Beispiel Eier oder Küken) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es weitergehend verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten unter anderem während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Und nach § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG ist es zudem verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG treffen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden nach pflichtge-

maßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung unter anderem der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sicherzustellen. Besondere Maßnahmen zum Schutz freilebender Tiere und der europäischen Vogelarten der besonders und streng geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen können daher in Verbindung mit § 44 Abs. 1 BNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet werden und sind nach Ermessen auf den zum Schutz notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Gemäß § 3 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 Ziffer 2a Spiegelstrich aa HAGBNatSchG ist die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises als untere Naturschutzbehörde die zuständige Behörde für den Vollzug des Naturschutzrechts im Wetteraukreis.

Die Heidelerche hat sich in den vergangenen Jahren mit wenigen Brutpaaren im Gebiet angesiedelt. Sie brütet dort und zieht auch ihre Jungen auf. Die Vogelart weist in Hessen unter 200 Brutpaare auf, somit ist das Brutvorkommen am Eichkopf überregional bedeutsam. Im Rahmen der Schutzgebietspflege wurden bereits Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraums der Heidelerche ergriffen.

Die Heidelerche ist eine seltene Vogelart des Halboffenlands. Störungen durch Menschen oder freilaufende Hunde können während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen. Im Natura 2000-Gebiet 5617-302 „Eichkopf bei Ober-Mörlen“ gilt kein generelles Betretungsverbot. Es hat aufgrund seiner topografisch interessanten Lage und seines Wegenetzes in Verbindung mit ausgewiesenen Wanderrouten eine Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich antreffen werden.

Die Nutzung des Gebietes insbesondere abseits des markierten Wegenetzes durch Erholungsuchende und freilaufende Hunde kann eine erhebliche Störung für das Brutgeschehen der Heidelerche auslösen.

Da Teile des Wegenetzes weiterhin genutzt werden dürfen und jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung bieten und das Betretungsverbot des Brutgebietes nur auf den Zeitraum vom 01. März bis zum 31. Juli 2023 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Mountainbiker und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und Hunde anzuleinen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Art ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Auf Grund der oben gemachten Ausführungen ist eine aktuelle Gefährdung der aufgeführten, streng geschützten Vogelart vorhanden. Die Anordnung des Betretungsverbotes ist eine unaufschiebbare Maßnahme zum Schutz dieser streng geschützten Vogelart. Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig. Zum Schutz der Heidelerche ist die Anordnung nach den §§ 3 Abs. 2 und 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Brutgebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten der oben genannten Arten gegeben.

Das Brutgebiet der Heidelerche liegt im Natura 2000-Gebiet 5617-302 „Eichkopf bei Ober-Mörlen“. Wegen ihrer Seltenheit wurden bereits Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung im Rahmen der Schutzgebietspflege durchgeführt. Daraus ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbotes.

Zum Schutz der genannten Art ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbotes in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachstelle 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Postanschrift: Europaplatz 1, Besuchsadresse: Homburger Straße 17, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

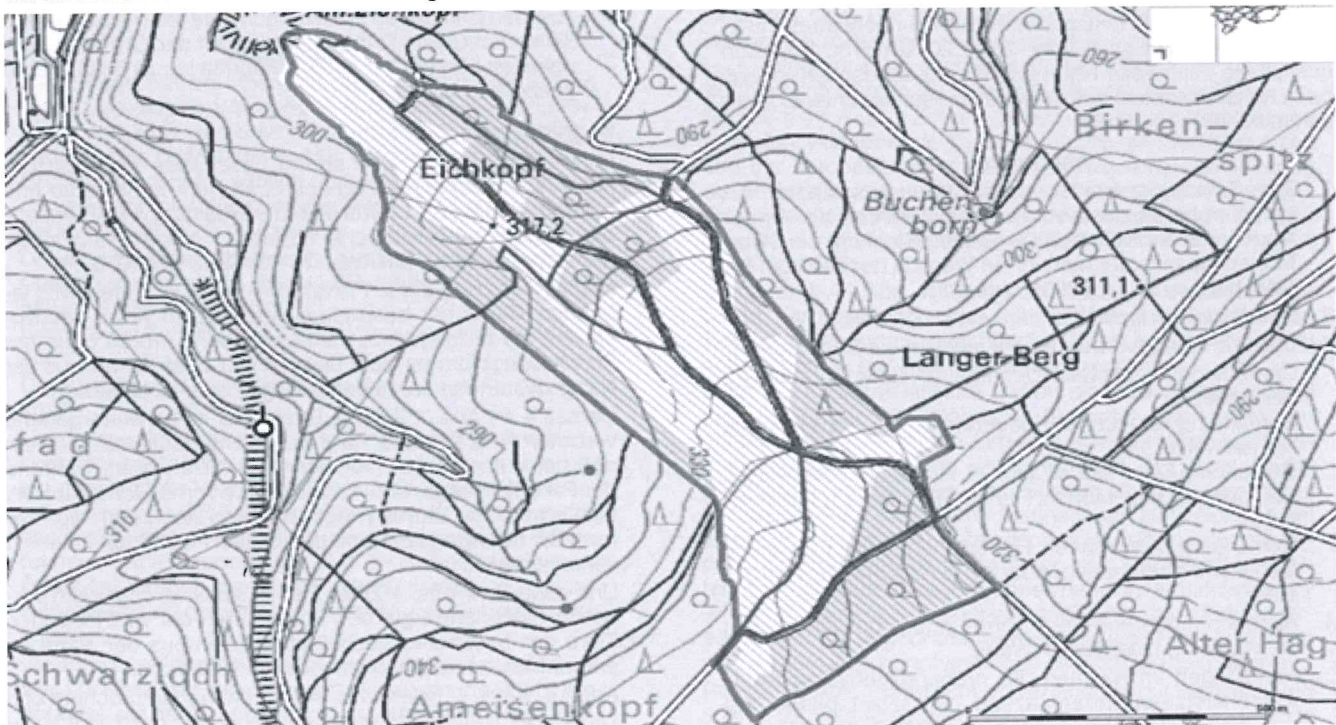
Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Weckler
Landrat

Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbots vom 01. März bis zum 31. Juli 2023



Der Kreisausschuss
Fachstelle 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege
Zeitlich befristete Schutzanordnung zur Besucherlen-
kung zum Schutz der nahegelegenen Schutzgebiete in
der Gemarkung Höchst an der Nidder

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 und § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 Ziffer 5a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629) erlässt die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises als untere Naturschutzbehörde folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der dem Bebauungsplan-Gebiet Nr. 71 „Oberau Süd Teil III“ nahegelegenen Schutzgebiete FFH-Gebiet „Grünlandgebiete in der Wetterau“ (5619-306) sowie EU-Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (5519-401) ist das Betreten der Gemarkungsteile „Im Försterahl“, „Im Rosenfeld“, „Ranzen“ und „Rostfeld“ südlich der Kreisstraße 232 und nördlich des Schwarzlachgrabens in der Gemarkung Höchst a. d. N. in der Zeit vom 01. März bis zum 30. Juni 2023 untersagt.
2. Hunde sind in dem genannten Bereich an der Leine zu führen.
3. Die Regelung bezieht sich auf die Grundstücke in der Gemarkung Höchst an der Nidder:
 Flur 6, Flurstück-Nr. 1 bis 11, 15, 19 bis 33, 35 bis 39, 42 bis 44, 46, 48 bis 60, 62/3 bis 66, 71 bis 78, 80, 81, 85 bis 88, 93, 94
 Flur 7, Flurstück-Nr. 1 bis 6, 14, 15, 17 bis 20, 23, 25, 26, 27 bis 29,
 Flur 8, Flurstück-Nr. 5.
 Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.
4. Vom Betretungsverbot ausgenommen sind der „Heckenfeldsweg“, Flur 6, Nr. 58 (in der Karte blau markiert) sowie die umgebenden befestigten Randwege.
5. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die örtliche Brutvogelfauna und Tierwelt nicht absichtlich beeinträchtigt werden, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.
6. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
7. Zuwiderhandlungen stellen nach § 69 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

In der Natura-2000-Prognose zum Bebauungsplan Nr. 71 „Oberau Süd Teil III“ der Gemeinde Altenstadt wurden verschiedene Störfaktoren, die durch das Baugebiet entstehen untersucht. Dabei handelt es sich um baubedingte Störungen, Störungen durch Lichteinfall von Fahrzeugen sowie steigenden Freizeitdruck durch eine erhöhte Einwohnerzahl in diesem Bereich des Ortsteils Oberau. In der Studie wurde herausgearbeitet, dass ein Besucherlenkungskonzept mit Betretungsverboten zu bestimmten Jahreszeiten diese negativen Einflüsse auf die Natura 2000-Gebiete vermindern kann. Nur bei Umsetzung eines solchen Besucherlenkungskonzeptes gilt der Bebauungsplan als verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ -FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)).

Bestandteil des Besucherlenkungskonzepts ist die Anordnung eines Betretungsverbots in bestimmten Gemarkungsteilen in der Kernphase der Brutzeit.

Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG treffen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sicherzustellen. Besondere Maßnahmen zum Schutz von geschützten Teilen von Natur und Landschaft (hier Natura 2000-Gebiete) vor Beeinträchtigungen können daher in Verbindung mit § 33 BNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet werden und sind nach Ermessen auf den zum Schutz notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Gemäß § 3 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 Ziffer 2a Spiegelstrich aa HAGBNatSchG ist die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises als untere Naturschutzbehörde die zuständige Behörde für den Vollzug des Naturschutzrechts im Wetteraukreis.

Da auf den umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und das Betretungsverbot des Offenlandes und der unbefestigten Wege nur auf den Zeitraum vom 01. März bis zum 30. Juni 2023 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und auf diesen Flächen Hunde nicht frei laufen zu lassen. Die Gemeinde Altenstadt hat zu diesem Zweck extra einen kurzen und einen längeren Rundweg ausgewiesen und auch gezielt die Anwohner darüber informiert.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Schutzgebiete ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke. Sie ist zudem erforderlich um die Natura 2000-Verträglichkeit des Bebauungsplans zu gewährleisten. Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz der Gebiete und zur Wahrung der Natura 2000-Verträglichkeit ist die Anordnung nach den §§ 3 Abs. 2 und 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Offenlandgebiet zwischen K 232 und Schwarzlachgraben ist eine akute Gefährdung und Störung der Erhaltungsziele der Schutzgebiete gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachstelle 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Postanschrift: Europaplatz 1, Besuchsadresse: Homburger Straße 17, 61169 Friedberg/Hessen, erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Fachdienst 1.5 Recht und Kommunalaufsicht beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Europaplatz 1, 61169 Friedberg die den Widerspruchsbereich erlässt, gewahrt.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Mit freundlichen Grüßen
 Jan Weckler
 Landrat

Karte: Betretungsverbot im rot schraffierten Gebiet vom 01. März bis 30. Juni 2023, ausgenommen ist der blau markierte „Heckenfeldsweg“



29

Der Kreisausschuss

Fachstelle 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Zeitlich befristete Schutzanordnung zum Schutz von Kiebitz, Bekassine, Wasserralle, Graugans, Großem Brachvogel und Weißstorch im Gemarkungsbereich „Kreuzquelle“ in der Gemarkung Berstadt und Echzell

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 und § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 Ziffer 5a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629) erlässt die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises als untere Naturschutzbehörde folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Arten Kiebitz, Bekassine, Wasserralle, Graugans, Großes Brachvogel und Weißstorch ist das Betreten des Feuchtwiesengebietes südlich der B 455, westlich der Horloff bei Grund-Schwalheim, südlich und östlich der Kreuzquelle und nördlich des Waschbachs in der Zeit vom 01. März bis zum 30. Juni 2023 untersagt.
2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke: Gemarkung Berstadt, Flur 11, Flurstück-Nr. 71/2, 72/2 (teilw.), 73-77, 79-84, und Gemarkung Echzell, Flur 34, Flurstück-Nr. 1-15 sowie 35-45. Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.
3. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die geschützten Vogelarten Kiebitz, Bekassine, Wasserralle, Graugans, Großes Brachvogel und Weißstorch nicht absichtlich beeinträchtigt werden, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.
4. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BG-

Bl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

5. Zuwiderhandlungen stellen nach § 69 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Kiebitz, Bekassine, Wasserralle, Graugans, Großes Brachvogel und Weißstorch sind streng geschützte Arten nach der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung - „Vogelschutzrichtlinie“ - Vogelschutz-RL) (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7).

Nach § 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (zum Beispiel Eier oder Küken) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es weitergehend verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten unter anderem während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Und nach § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG ist es zudem verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG treffen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung unter anderem der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sicherzustellen. Besondere Maßnahmen zum Schutz frei lebender Tiere und der europäischen Vogelarten der besonders und streng geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen können daher in Verbindung mit § 44 Abs. 1 BNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet werden und sind nach Ermessen auf den zum Schutz notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Gemäß § 3 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 Ziffer 2a Spiegelstrich aa HAGBNatSchG ist die Fachstelle

Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises als untere Naturschutzbehörde die zuständige Behörde für den Vollzug des Naturschutzrechts im Wetteraukreis.

Kiebitz, Bekassine, Wasserralle, Graugans, Großer Brachvogel und Weißstorch brüten im Feuchtwiesengebiet zwischen B 455, der Horloff bei Grund-Schwalheim, Kreuzquelle und Waschbach und zieht dort auch ihre Jungen auf. Das Gebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Arten in Hessen und für den Wetteraukreis dar. Kiebitz, Graugans, Wasserralle, Bekassine und Großer Brachvogel sind Bodenbrüter, der sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde reagieren. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit können Störungen zur Aufgabe der Reviere oder der Gelege führen. Der Weißstorch hat während der Reviergründung eine hohe Fluchtdistanz und kann eine Reviergründung durch Störungen abbrechen.

Das Feuchtwiesengebiet zwischen B 455, der Horloff bei Grund-Schwalheim, Kreuzquelle und Waschbach hat durch seine Lage und gute Erreichbarkeit eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den umliegenden befestigten Wegen aufhält und auch ihre Hunde nicht in den Wiesen laufen lässt, sind doch immer wieder freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger mitten im Wiesengebiet zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten durch die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises regelmäßig erhebliche Störungen der oben genannten Vogelarten durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da auf den umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und das Betretungsverbot des Feuchtwiesengebietes nur auf den Zeitraum vom 01. März bis zum 30. Juni 2023 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und auf diesen Flächen Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Arten ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Auf Grund der oben gemachten Ausführungen ist eine akute Gefährdung der aufgeführten, streng geschützten Vogelarten vorhanden. Die Anordnung des Betretungsverbotes ist eine unaufschiebbare Maßnahme zum Schutz dieser streng geschützten Vogelarten.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz von Kiebitz, Bekassine, Wasserralle, Graugans, Großem Brachvogel und Weißstorch ist die Anordnung nach den §§ 3 Abs. 2 und 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Feuchtwiesengebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten von Kiebitz, Bekassine, Wasserralle, Graugans, Großem Brachvogel und Weißstorch gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Das Feuchtwiesengebiet gehört zum EU-Vogelschutzgebiet „5519-401 Wetterau“, in dem die streng geschützten Arten Kiebitz, Bekassine, Wasserralle, Graugans, Großer Brachvogel und Weißstorch zu schützen sind. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbotes.

Zum Schutz der genannten Arten ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbotes in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

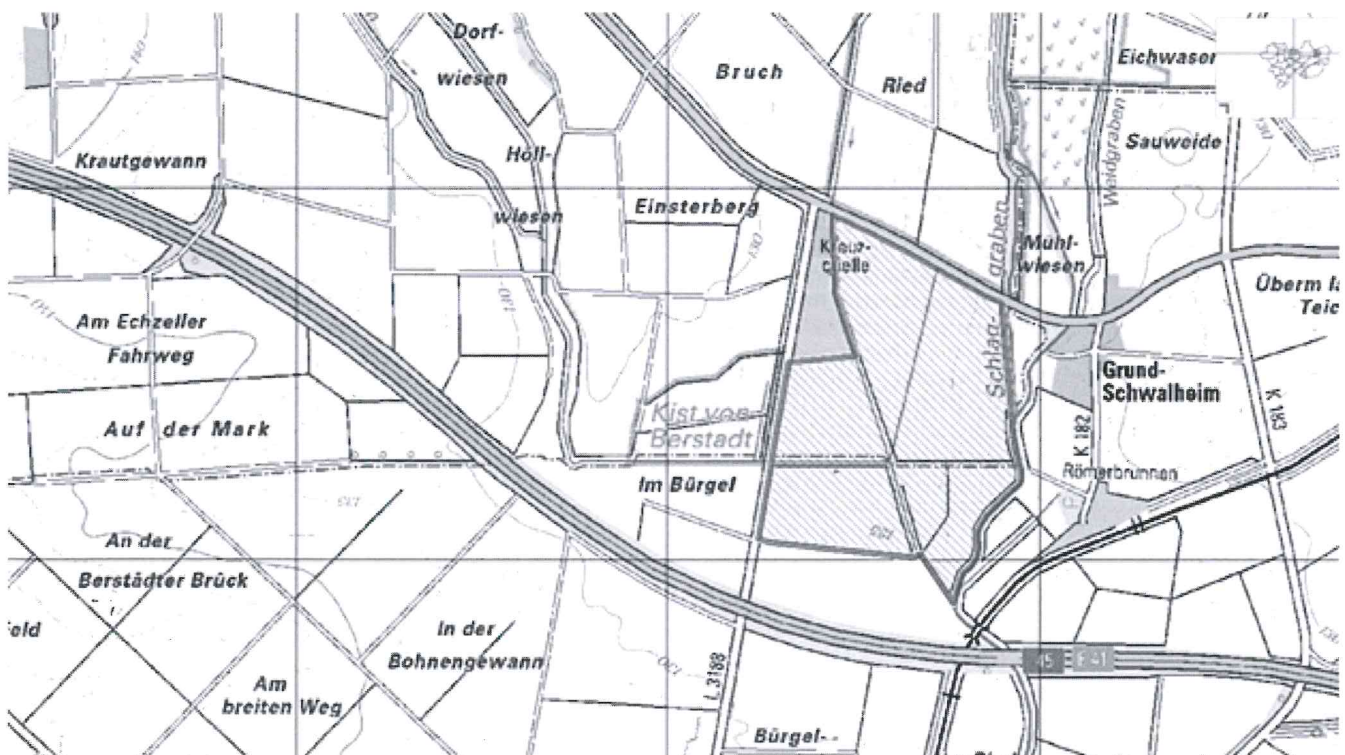
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachstelle 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Postanschrift: Europaplatz 1, Besuchsadresse: Homburger Straße 17, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Mit freundlichen Grüßen
Jan Weckler
Landrat

Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbots vom 01. März bis zum 30. Juni 2023



Der Kreisausschuss

Fachstelle 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Zeitlich befristete Schutzanordnung zum Schutz von Weißstorch, Bekassine, Kiebitz, Graugans, Knäkente, Reiherente und Zwergtaucher in den Gemarkungsbereichen „Hinter den Hütten“ und „Nachtweide“ in den Gemarkungen Reichelsheim, Blofeld und Leidhecken

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 und § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 Ziffer 5a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629) erlässt die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises als untere Naturschutzbehörde folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Arten Weißstorch, Bekassine, Kiebitz, Graugans, Knäkente, Reiherente und Zwergtaucher ist das Betreten des Feuchtwiesengebietes von Teilen der Flurbezeichnung „Hinter den Hütten“ und „Nachtweide“ in den Gemarkungen Reichelsheim, Blofeld und Leidhecken in der Zeit vom 01. März bis zum 30. Juni 2023 untersagt.
 2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke: Gemarkung Reichelsheim, 17, Flurstück Nr. 113-115, 97 (teilw.), 112, 119, 120
Gemarkung Blofeld, Flur 11, Flurstück-Nr. 26 (teilw.), 49 (teilw.), 50, 55 (teilw.), 58 (teilw.), 59, 60, 61 und
Gemarkung Leidhecken, Flur 1, Flurstück-Nr. 400 (teilw.), 340 (teilw.), 341, 342 (teilw.), 405, 406, 407, 412, 413, 409, 408.
Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.
 3. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind die Feldwege am Rande des Gebietes.
- Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die geschützten Vogelarten Weißstorch, Bekassine, Kiebitz, Graugans, Knäkente, Reiherente und Zwergtaucher nicht absichtlich beeinträchtigt werden, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.
4. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
 5. Zuwiderhandlungen stellen nach § 69 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Weißstorch, Bekassine, Kiebitz, Graugans, Knäkente, Reiherente und Zwergtaucher sind streng geschützte Arten nach der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung - „Vogelschutzrichtlinie“ - Vogelschutz-RL) (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7). Nach § 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (zum Beispiel Eier oder Küken) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es weitergehend verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten unter anderem während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Und nach § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG ist es zudem verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden

Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG treffen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung unter anderem der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sicherzustellen. Besondere Maßnahmen zum Schutz frei lebender Tiere und der europäischen Vogelarten der besonders und streng geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen können daher in Verbindung mit § 44 Abs. 1 BNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet werden und sind nach Ermessen auf den zum Schutz notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Gemäß § 3 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 Ziffer 2a Spiegelstrich aa HAGBNatSchG ist die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises als untere Naturschutzbehörde die zuständige Behörde für den Vollzug des Naturschutzrechts im Wetteraukreis.

Weißstorch, Bekassine, Kiebitz, Graugans, Knäkente, Reiherente und Zwergtaucher brüten im Feuchtwiesengebiet der Flurbezeichnungen „Hinter den Hütten“ und „Nachtweide“ in den Gemarkungen Reichelsheim, Blofeld und Leidhecken und ziehen dort auch ihre Jungen auf. Das Gebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Arten in Hessen und für den Wetteraukreis dar. Weißstorch, Bekassine, Kiebitz, Graugans, Knäkente, Reiherente und Zwergtaucher reagieren sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit können Störungen zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen.

Das Feuchtwiesengebiet der Flurbezeichnungen „Hinter den Hütten“ und „Nachtweide“ in den Gemarkungen Reichelsheim, Blofeld und Leidhecken unterliegt durch das dichte Feldwegenetz einem besonders hohen Druck durch die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den umliegenden befestigten Wegen aufhält und auch ihre Hunde nicht in den Wiesen laufen lässt, sind doch immer wieder freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger mitten im Wiesengebiet zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten durch die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises regelmäßig erhebliche Störungen der oben genannten Vogelarten durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da auf den umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und das Betretungsverbot des Feuchtwiesengebietes nur auf den Zeitraum vom 01. März bis zum 30. Juni 2023 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und auf diesen Flächen Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der vorordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Arten ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Auf Grund der oben gemachten Ausführungen ist eine aktuelle Gefährdung der aufgeführten, streng geschützten Vogelarten vorhanden. Die Anordnung des Betretungsverbotes ist eine unaufschiebbare Maßnahme zum Schutz dieser streng geschützten Vogelarten.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz der Weißstorch, Bekassine, Kiebitz, Graugans, Knäkente, Reiherente und Zwergtaucher ist die Anordnung nach den §§ 3 Abs. 2 und 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Feuchtwiesengebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten von Weißstorch, Bekassine, Kiebitz, Graugans, Knäkente, Reiherente und Zwergtaucher gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Das Feuchtwiesengebiet gehört zum EU-Vogelschutzgebiet „5519-401 Wetterau“, in dem die streng geschützten Weiß-

storch, Bekassine, Kiebitz, Graugans, Knäkente, Reiherente und Zwergtaucher zu schützen sind. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbot.

Zum Schutz der genannten Arten ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbot in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

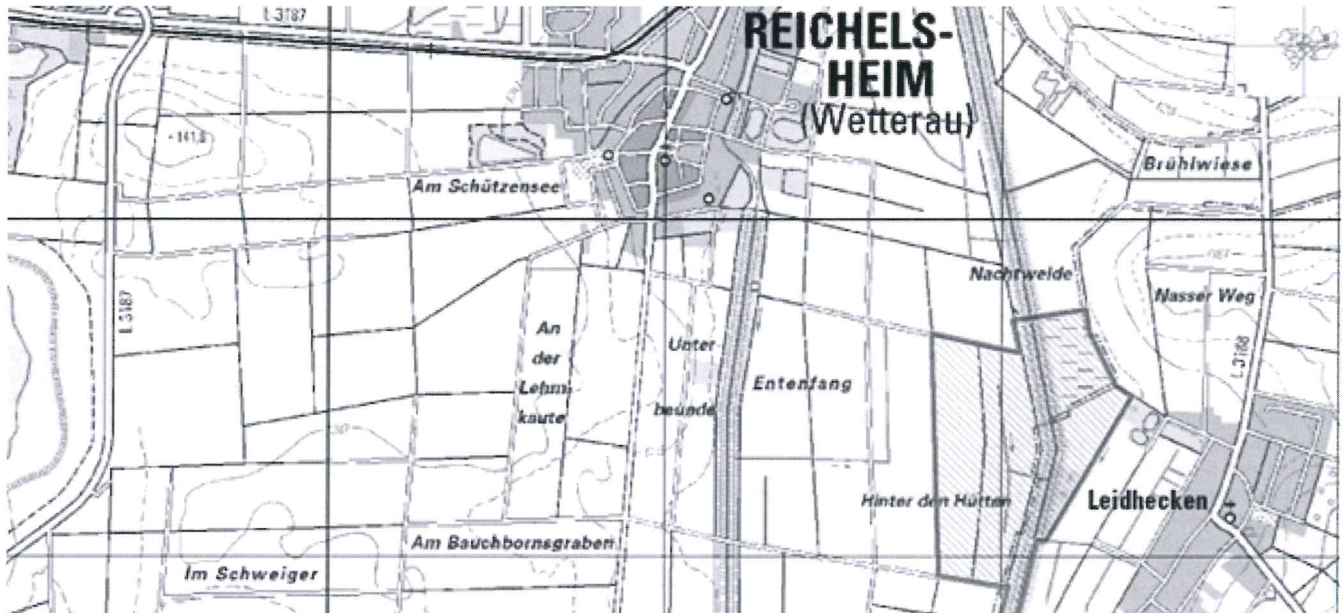
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachstelle 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Postanschrift: Europaplatz 1, Besuchsadresse: Homburger Straße 17, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Mit freundlichen Grüßen
Jan Weckler
Landrat

Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbot vom 01. März bis zum 30. Juni 2023



31

Der Kreisausschuss

Fachstelle 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Zeitlich befristete Schutzanordnung zum Schutz von Bekassine, Kiebitz und Weißstorch im Gemarkungsbereich „Hessel“ in den Gemarkungen Stockheim und Glauberg

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 und § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 Ziffer 5a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 314), erlässt die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises als untere Naturschutzbehörde folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Arten Bekassine, Kiebitz und Weißstorch ist das Betreten des Feuchtwiesengebietes zwischen der Nidder, dem westlichen Ortsrand von Stockheim, dem Bleichenbach und dem Vulkanradweg in den Gemarkungen Stockheim und Glauberg in der Zeit vom 01. März bis zum 30. Juni 2023 untersagt.
2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke: Gemarkung Glauberg, Flur 12, Flurstück-Nr. 106 (teilw.), 107/1 (teilw.), 108 (teilw.), 109 (teilw.), 110/2 (teilw.), 118 bis 139, 122 (teilw.), 141 bis 154 Gemarkung Stockheim, Flur 5, Flurstück-Nr. 317, 318 (teilw.), 319/1, 320-326, 328/1 (teilw.), 329-344, 346,

220/5, 243-247, 248/3 (teilw.), 249/3 (teilw.), 250-265, 267-271, 272/2, 272/3

sowie Flur 6, Flurstück-Nr. 222 bis 232, 248 (teilw.) 257 bis 252, 264 bis 268, 270 bis 277, 290/1.

Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.

3. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind die Wege entlang des westlichen Ortsrandes von Stockheim, der L 3190 (Grasweg zwischen Stockheim und Nidderbrücke), der Nidder (Zufahrt zur Kläranlage) und des Bleichenbaches (Schotterweg zur Kläranlage).
4. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die geschützten Vogelarten Bekassine, Kiebitz und Weißstorch nicht absichtlich beeinträchtigt werden, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.
5. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Zuwiderhandlungen stellen nach § 69 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Bekassine, Kiebitz und Weißstorch sind streng geschützte Arten nach der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen

Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung - „Vogelschutzrichtlinie“ - Vogelschutz-RL) (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7).

Nach § 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (zum Beispiel Eier oder Küken) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es weitergehend verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten unter anderem während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Und nach § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG ist es zudem verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG treffen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung unter anderem der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sicherzustellen. Besondere Maßnahmen zum Schutz frei lebender Tiere und der europäischen Vogelarten der besonders und streng geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen können daher in Verbindung mit § 44 Abs. 1 BNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet werden und sind nach Ermessen auf den zum Schutz notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Bekassine, Kiebitz und Weißstorch brüten im Feuchtwiesengebiet zwischen Stockheim, Nidder und Bleichenbach und ziehen dort auch ihre Jungen auf.

Das Gebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Arten in Hessen und für den Wetteraukreis dar. Kiebitz und Bekassine sind Bodenbrüter, die sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde reagieren. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit können Störungen, aller genannten Arten, zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen. Der Weißstorch hat während der Reviergründung eine hohe Fluchtdistanz und kann eine Reviergründung durch Störungen abbrechen.

Das Feuchtwiesengebiet zwischen Stockheim, Nidder und Bleichenbach hat durch seine Nähe zur Ortslage Stockheim eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den umliegenden befestigten Wegen aufhält und auch ihre Hunde nicht in den Wiesen laufen lässt, sind doch immer wieder freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger mitten im Wiesengebiet zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten durch die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises regelmäßig erhebliche Störungen der oben genannten Vogelarten durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da auf den umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und das Betretungsverbot des Feuchtwiesengebietes nur auf den Zeitraum vom 01. März bis zum 30. Juni 2023 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und auf diesen Flächen Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Arten ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Auf Grund der oben gemachten Ausführungen ist eine aktuelle Gefährdung der aufgeführten, streng geschützten Vogelarten vorhanden. Die Anordnung des Betretungsverbotes ist eine unaufschiebbare Maßnahme zum Schutz dieser streng geschützten Vogelarten.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz der Bekassinen, Kiebitze und Störche ist die Anordnung nach den §§ 3 Abs. 2 und 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Feuchtwiesengebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten von Bekassine, Kiebitz und Weißstorch gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Das Feuchtwiesengebiet gehört zum EU-Vogelschutzgebiet „5519-401 Wetterau“, in dem die streng geschützten Bekassinen, Kiebitze und Weißstörche zu schützen sind. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbotes.

Zum Schutz der genannten Arten ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbotes in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

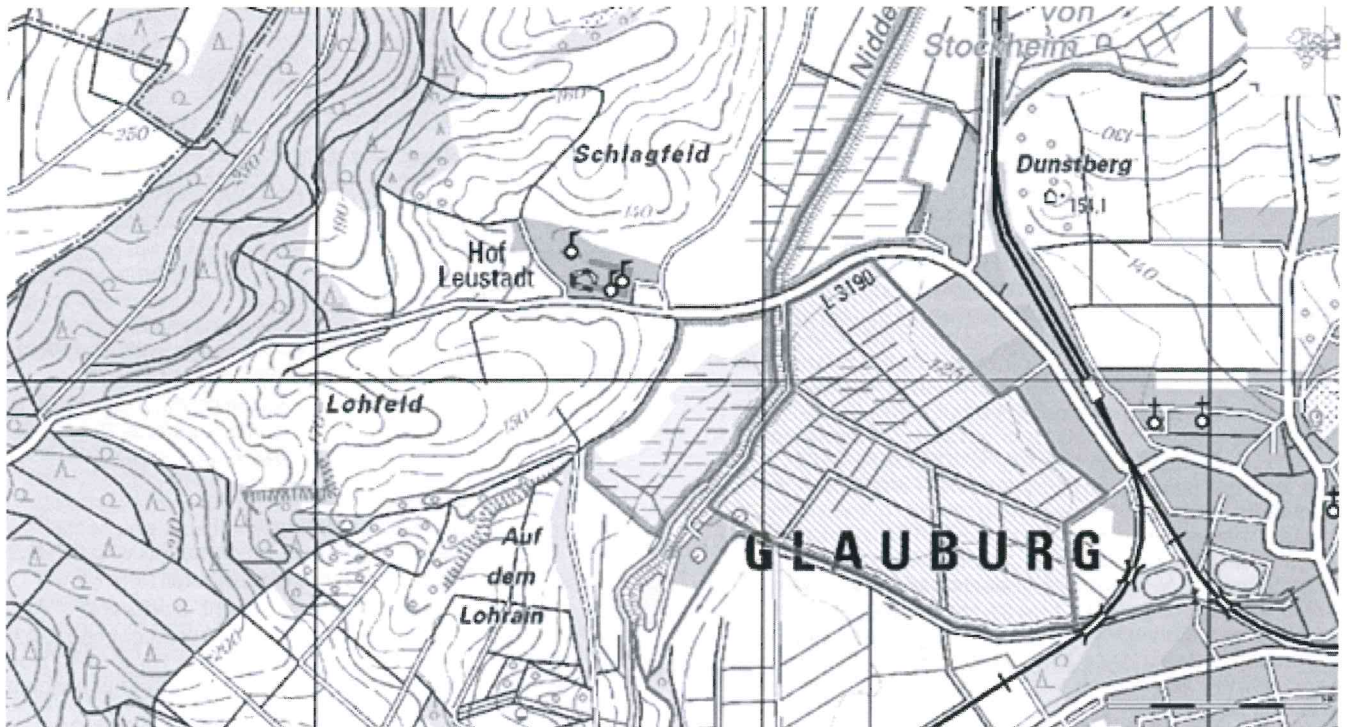
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachstelle 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Postanschrift: Europaplatz 1, Besuchsadresse: Homburger Straße 17, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Mit freundlichen Grüßen
Jan Weckler
Landrat

Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbots vom 01. März bis zum 30. Juni 2023



32

**Abwasserverband Oberes Niddertal
63695 Glauburg**

**Prüfung Jahresabschluss 31.12.2021 des
Abwasserverbandes Oberes Niddertal
- Offenlegung des festgestellten Jahresabschlusses
31.12.2021 -**

I. Beschluss der Versammlung des Abwasser-
verbandes Oberes Niddertal vom 15.12.2022

Die Versammlung beschließt einstimmig nach
§ 24, Abs. 3 der Verbandssatzung

- die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2021
- die Verrechnung des ausgewiesenen Gewinns in Höhe von 335.929,05 Euro mit dem Verlustvortrag
- die Entlastung des Vorstandes für das Wirtschaftsjahr 2021.

II. Auszug aus dem Bestätigungsvermerk

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 26 HGB i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

mäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Dreieich, 30 September 2022

**Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl (Wirtschaftsprüfer)
Dipl.-Kfm. Sascha Gönninger (Wirtschaftsprüfer)

III. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss mit Erläuterungsbericht und Anlagen wird gem. § 27 Abs. 4 EGBG von

**Donnerstag, 23. Februar bis Freitag, 03. März 2023
am Sitz des Abwasserverbandes**

**im Rathaus der Gemeinde Glauburg, Ortsteil Stockheim
während der allgemeinen Dienststunden**

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt und kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel. 06041-826811 eingesehen werden.

Allgemeine Dienststunden sind:

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Glauburg, 09.02.2023

Abwasserverband Oberes Niddertal
- Der Vorstand -
gez. (Pfeiffer-Pantring)
Verbandsvorsteherin

33

**Jugendhilfeausschuss
JHA-2023/09 XII.WP**

**Donnerstag, den 23.02.2023, 17:00 Uhr
Europaplatz, Gebäude B, Plenarsaal, 61169 Friedberg
Öffentliche Sitzung**

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift

3. Mitteilungen
4. Entwurf des Investitionsprogrammes 2021-2026 sowie der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2022/2023 mit Anlagen - Änderungsbeschluss 2023 - Beratung und Beschlussfassung einer Empfehlung
5. Berichte aus den Fachausschüssen
 - 5.1 Fachausschuss Hilfen zur Erziehung
 - 5.2 Fachausschuss Jugendförderung und Jugendbildung
 - 5.3 Fachausschuss Jugendhilfeplanung und Inklusion
 - 5.4 Fachausschuss Familienförderung und Kindertagesbetreuung
6. Bericht aus dem Seniorenbeirat
7. Bericht aus dem Psychosozialen Beirat
8. Bericht aus der AG 78
9. Verschiedenes

Friedberg, den 07.02.2023

Gez. Dr. Hermann Bruns
Vorsitzender

34

**Ausschuss für Bildung
BI-2023/13 XII.WP**

**Montag, den 27.02.2023, 14:00 Uhr
Plenarsaal, Europaplatz, Gebäude B, 61169 Friedberg
Öffentliche Sitzung**

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 16.01.2023
3. Mitteilungen
4. Aktuelle Situation der Schülerbeförderung im Wetteraukreis
Beschluss der Kreistages vom 01.02.2023
5. Sportentwicklungsplanung
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16.06.2022
Vorlage: 2022/1312 - 1.5
6. Leitlinie Schulbau des Wetteraukreises
Vorlage: 2022/1397 - 5.1.1
7. Entwurf des Investitionsprogrammes 2021-2026 sowie der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2022/2023 mit Anlagen - Änderungsbeschluss 2023
Vorlage: 2022/1414 - 1.2
8. Anfragen

Friedberg, den 10.02.2023

gez. Lisa Gnadl
Ausschussvorsitzende

35

**Ausschuss für Jugend, Soziales, Familie, Gesundheit und Gleichstellung und Jugendhilfeausschuss
JSFSG-2023/14 XII.WP**

**Montag, den 27.02.2023, 16:00 Uhr
Europaplatz, Gebäude B, 61169 Friedberg, Plenarsaal
Öffentliche Sitzung**

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Niederschrift vom 16.01.2023
2. Mitteilungen
 - 2.1 Situation an den Kitas im Wetteraukreis
 - 2.2 Statusbericht - Migration / Ukraine
 - 2.3 Sachstand "Reform des SGB VIII - Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)"

3. Anfragen an die Fachdezernentin
4. Entwurf des Investitionsprogrammes 2021-2026 sowie der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2022/2023 mit Anlagen - Änderungsbeschluss 2023
Vorlage: 2022/1414 - 1.2
5. Verschiedenes

Friedberg, den 10.02.2023

gez. Reimund Becker
Stellv. Ausschussvorsitzender

36

**Ausschuss für
Regionalentwicklung, Umwelt und Wirtschaft
RUW-2023/14 XII.WP**

**Donnerstag, den 02.03.2023, 14:00 Uhr
Plenarsaal, Europaplatz, Gebäude B, 61169 Friedberg
Öffentliche Sitzung**

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 19.01.2023
3. Mitteilungen der Dezernenten
 - 3.1 Initiative "Wetterau macht's effizient"
4. Entwurf des Investitionsprogrammes 2021-2026 sowie der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2022/2023 mit Anlagen - Änderungsbeschluss 2023
Vorlage: 2022/1414 - 1.2
5. Anfragen

Friedberg, den 10.02.2023

gez. Rouven Kötter
Ausschussvorsitzender

37

**Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
HFP-2023/15 XII.WP**

**Donnerstag, den 02.03.2023, 16:00 Uhr
Plenarsaal, Europaplatz, Gebäude B, 61169 Friedberg
Öffentliche Sitzung**

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Mitteilungen
3. Genehmigung der Niederschrift vom 19.01.2023
4. Beteiligungsbericht 2021
Vorlage: 2022/1443 - 02
5. Entwurf des Investitionsprogrammes 2021-2026 sowie der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2022/2023 mit Anlagen - Änderungsbeschluss 2023
Vorlage: 2022/1414 - 1.2
6. Festlegung von Erheblichkeitsgrenzen gemäß § 12 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
Vorlage: 2023/1468 - 1.2
7. Anfragen an den Fachdezernenten

Friedberg, den 10.02.2023

gez. Oliver von Massow
Ausschussvorsitzender